



HVBG

HVBG-Info 07/1994 vom 11.03.1994, S. 0500 - 0504, DOK 431/017

**Kein Anspruch auf Krankengeld beim Bezug von Verletzten-/ Übergangsgeld (§ 11 Abs. 4 SGB V) - Urteil des SG Speyer vom 18.01.1993 - S 3 K 171/92 - mit Folgenentscheidung in Form des Beschlusses des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.09.1993 - L 5 K 17/93**

Kein Anspruch auf Krankengeld beim Bezug von Verletzten-/Übergangsgeld (§ 11 Abs. 4 SGB V);

hier: Urteil des SG Speyer vom 18.01.1993 - S 3 K 171/92 - und rechtskräftiger Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.09.1993 - L 5 K 17/93 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte sich in seiner Sitzung am 20. September 1993 - L 5 K 17/93 - mit der Frage zu befassen, ob landw. Unternehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit neben der Zahlung von Verletztengeld noch einen Krankengeldspitzbetrag beanspruchen können.

Dem Kläger, einem forstw. Lohnunternehmer, war für die Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld nach § 779 d Abs. 1 RVO durch die zuständige LBG gewährt worden. Gegenüber seiner gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Kläger freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert war, machte er zugleich die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem gezahlten Verletztengeld und dem Krankengeld geltend. Dabei berief er sich auf die ab 1. Januar 1990 maßgebende Fassung des § 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, wonach der Anspruch auf Krankengeld ruht, "soweit und solange" Versicherte Verletztengeld beziehen. Der Krankenversicherungsträger lehnte jedoch diese Zahlung unter Hinweis auf die ab 1. Januar 1991 in Kraft getretene Vorschrift des § 11 Abs. 4 SGB V ab, da grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung bestehe, wenn diese als Folge eines Arbeitsunfalles zu erbringen sind. Da sich auch das SG Speyer mit Urteil vom 18. Januar 1993 - S 3 K 171/92 - dieser Rechtsauffassung angeschlossen hatte, mußte sich aufgrund der vom Kläger eingelegten Berufung auch das LSG Rheinland-Pfalz mit der Angelegenheit befassen. Es hat in dem hierzu ergangenen Beschluß vom 20. September 1993 - L 5 K 17/93 - u.a. ausgeführt, daß der durch § 11 Abs. 4 SGB V herbeigeführte generelle Leistungsausschluß der gesetzlichen Krankenversicherung bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles unabhängig davon bestehe, ob ein gleichartiger oder gleichwertiger Anspruch gegen den zuständigen Unfallversicherungsträger geltend zu machen ist. Auch sei ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht ersichtlich, da das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung sogar unterschiedlich treffende Auswirkungen einzelner Versichertengruppen rechtfertige und somit der Anspruch auf Zahlung eines Krankengeld-Spitzbetrages entfalle.

Aus diesem Grunde wurde die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Speyer zurückgewiesen.